

13. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung unter dem Punkt "Soziale Entwicklung" über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/89. Afrikanisches Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 46/153 vom 18. Dezember 1991,

in der Erwägung, daß der Kriminalität die große Sorge aller Nationen gilt und daß sie ein konzertiertes Vorgehen der internationalen Gemeinschaft erfordert, mit dem Ziel, Verbrechen zu verhüten, die Funktionsfähigkeit der Strafrechtspflege und des Gesetzesvollzugs zu verbessern und eine stärkere Achtung der Rechte des einzelnen zu erreichen,

im Bewußtsein der vitalen Rolle der regionalen Zusammenarbeit beim Kampf gegen das Verbrechen sowie des potentiellen Beitrags, den interregionale und regionale Institute zur Verbrechenverhütung und zur Behandlung Straffälliger leisten können,

in Anerkennung der Anstrengungen, die das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger bislang unternommen hat, um seinem Auftrag unter anderem durch die Veranstaltung von Ausbildungsprogrammen und Regionalseminaren nachzukommen,

sich der finanziellen Schwierigkeiten *bewußt*, denen sich das Institut nach wie vor gegenüber sieht, was darauf zurückzuführen ist, daß viele Staaten der afrikanischen Region zur Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder gehören und daher nicht über die erforderlichen Ressourcen zur Unterstützung des Instituts verfügen,

in Anerkennung der dringenden Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit bei der Verbrechenverhütung und auf dem Gebiet des Strafjustizwesens zu fördern und zu verstärken, sowie der Tatsache, daß diese Zusammenarbeit nur wirksam sein kann, wenn sie mit unmittelbarer Mitwirkung der Empfängerstaaten und unter gebührender Berücksichtigung ihrer Bedürfnisse und Prioritäten erfolgt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über das Afrikanische Institut der Vereinten Nationen für Verbrechenverhütung und die Behandlung Straffälliger⁶⁵;

2. *dankt* den Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen, die das Institut bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben unterstützt haben;

3. *fordert* die Regierungen sowie die zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen *auf*, das Institut in finanzieller und sonstiger Hinsicht stärker zu unterstützen, damit es seine Ziele erreichen kann, insbesondere auf den Gebieten Ausbildung, technische Hilfe, Beratung in Grundsatzen, Forschung und Datensammlung;

4. *ersucht* den Generalsekretär *erneut* sicherzustellen, daß dem Institut im Rahmen der Gesamtmittelbewilligungen des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum

1992-1993 ausreichende Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, damit es allen seinen Aufträgen in vollem Umfang und rechtzeitig nachkommen kann;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundvierzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/90. Die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 44/58 vom 8. Dezember 1989, insbesondere deren Ziffer 4, und Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/25 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 30. Juli 1992,

mit Genugtuung über den Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen⁶⁶,

in Anerkennung der Wichtigkeit der grundsatzpolitisch orientierten Forschungsarbeiten des Sekretariats-Zentrums für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten über die Bedeutung der Genossenschaften für die Erreichung der sozialpolitischen Ziele, die in den Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft⁶⁷ enthalten sind, für deren Anwendung das Zentrum innerhalb des Systems der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle fungiert,

eingedenk dessen, daß es 1995 hundert Jahre her sein wird, daß der Internationale Genossenschaftsbund gegründet wurde,

mit Genugtuung Kenntnis nehmend von den wichtigen Empfehlungen im Bericht des Generalsekretärs⁶⁸, die darauf ausgerichtet sind, den bestmöglichen Ansatz für die Behandlung der Frage der Genossenschaften sicherzustellen, in Anbetracht ihres bedeutsamen Beitrags zur Lösung wichtiger wirtschaftlicher und sozialer Probleme,

mit Genugtuung über die Empfehlung in Ziffer 4 a) des Berichts des Generalsekretärs und eingedenk der beträchtlichen Unterstützung, welche die Regierungen und die internationale Genossenschaftsbewegung für die Idee der Begehung eines internationalen Tages der Genossenschaften bekundet haben,

mit dem Ausdruck ihres Dankes an die staatlichen Stellen, die einzelstaatlichen Organisationen, die Genossenschaften vertreten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, insbesondere den Ausschuß für die Förderung des Genossenschaftswesens, für ihren wertvollen Beitrag,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen⁶⁶;

2. *erklärt* anläßlich des hundertsten Jahrestages der Gründung des Internationalen Genossenschaftsbundes den ersten Samstag im Juli 1995 zum Internationalen Tag der Genossenschaften und beschließt, die Möglichkeit zu er-

wägen, auch in künftigen Jahren einen internationalen Tag der Genossenschaften zu begehen;

3. *legt den Regierungen nahe*, bei der Ausarbeitung einzelstaatlicher Entwicklungsstrategien voll zu berücksichtigen, welchen Beitrag Genossenschaften zur Lösung wirtschaftlicher, sozialer und umweltbezogener Probleme leisten können;

4. *legt dem Sekretariats-Zentrum für soziale Entwicklung und humanitäre Angelegenheiten nahe*, seine Unterstützungs- und Koordinierungsmaßnahmen zu verstärken, damit die in den Leitlinien für Strategien und Maßnahmen einer entwicklungsorientierten Sozialpolitik in naher Zukunft enthaltenen sozialpolitischen Zielsetzungen erreicht werden;

5. *bittet die staatlichen Stellen*, die einzelstaatlichen Organisationen, die Genossenschaften vertreten, die Sonderorganisationen und anderen Organisationen, insbesondere den Ausschuß für die Förderung des Genossenschaftswesens, ihre Programme zur Unterstützung der internationalen Genossenschaftsbewegung im Rahmen der vorhandenen Mittel beizubehalten und weiter auszubauen;

6. *bittet außerdem*, wie es bereits der Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1668 (LII) vom 1. Juni 1972 tat, die Sonderorganisationen, die ein maßgebliches Interesse am Genossenschaftswesen haben, vor allem die Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung, und andere Organisationen, insbesondere die Weltbank und den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, sowie andere in Betracht kommende internationale Genossenschaftsorganisationen, die noch nicht Mitglied des Ausschusses für die Förderung des Genossenschaftswesens sind, diesem so bald wie möglich beizutreten, damit dadurch, daß sie entsprechende Ressourcen zu ihm beisteuern, seine Wirksamkeit sichergestellt ist;

7. *ersucht den Generalsekretär*, im Rahmen der vorhandenen Mittel die den Programmen und Zielen der internationalen Genossenschaftsbewegung seitens der Vereinten Nationen gewährte Unterstützung beizubehalten und noch zu erhöhen und der Generalversammlung auf ihrer neunundvierzigsten Tagung einen Bericht über die Stellung und die Rolle der Genossenschaften im Lichte der neuen wirtschaftlichen und sozialen Tendenzen vorzulegen und darin auch die Fortschritte auf dem Weg zu diesem Ziel aufzuzeigen.

89. Plenarsitzung
16. Dezember 1992

47/91. Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege

Die Generalversammlung,

zutiefst beunruhigt über die hohen Kosten der Kriminalität, insbesondere in ihren neuen und grenzüberschreitenden Formen, und über die Gefahren, welche die Zunahme der Kriminalität für die Sicherheit des einzelnen und der Gemeinschaft sowie für das Wohlergehen der Länder und der Völker darstellt,

unter Betonung der Notwendigkeit weltweiter Anstrengungen, die der Größenordnung der innerstaatlichen und der grenzüberschreitenden Kriminalität entsprechen, sowie einer verstärkten regionalen und internationalen Zusammenarbeit zur Bekämpfung der Kriminalität in allen ihren Formen und zur Verbesserung der Wirksamkeit und Leistungsfähigkeit der Strafjustizsysteme,

eingedenk der Ziele der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege, insbesondere was die Verringerung der Kriminalität, eine leistungsfähigere und wirksamere Rechtsdurchsetzung und Rechtspflege, die Achtung vor den Menschenrechten und die Förderung eines Höchstmaßes an Fairneß, Menschlichkeit und pflichtgemäßem Verhalten betrifft,

in der Erwägung, daß zahlreiche Staaten unter einem extremen Mangel an menschlichen und finanziellen Ressourcen leiden, was sie daran hindert, auf die mit der Kriminalität zusammenhängenden Probleme auf angemessene Weise einzugehen,

mit Dank Kenntnis nehmend von den Anstrengungen, die zahlreiche Staaten auf bilateraler Ebene unternehmen, um Hilfe und Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege bereitzustellen,

eingedenk dessen, daß wirksame internationale Maßnahmen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege eine wirksame Zusammenarbeit und eine bessere Koordinierung aller Aktivitäten erfordern, die auf bilateraler und multilateraler Ebene im Zusammenhang damit durchgeführt werden,

unter Hinweis auf ihre früheren Resolutionen, in denen sie ihre Besorgnis über die wachsenden Bedürfnisse der Mitgliedstaaten und über die Fähigkeit des Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zum Ausdruck gebracht hat, diesen zu entsprechen,

sowie unter Hinweis auf die Empfehlungen der vom 21. bis 23. November 1991 in Versailles (Frankreich) abgehaltenen Ministertagung über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege⁵⁴, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 46/152 vom 18. Dezember 1991 über die Schaffung eines wirksamen Programms der Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege angenommen wurden und zu denen auch die in der Anlage zu jener Resolution enthaltene Grundsatzklärung samt Aktionsprogramm gehören,

Kenntnis nehmend von der Resolution 1992/1 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 6. Februar 1992, worin der Rat beschloß, die Kommission für Verbrechenverhütung und Strafrechtspflege zu schaffen,

eingedenk der Aufgaben, die der Kommission auf Empfehlung der Ministertagung von der Generalversammlung und vom Wirtschafts- und Sozialrat in ihren entsprechenden Resolutionen übertragen wurden,

in Anerkennung der Notwendigkeit einer geeigneten Unterstützungsstruktur im Sekretariat, die in der Lage ist, die von der Generalversammlung in ihrer Resolution 46/152 und vom Wirtschafts- und Sozialrat in seiner Resolution 1992/22 vom 30. Juli 1992 vorgeschriebenen neuen Aufgaben durchzuführen,

besorgt über die Diskrepanz zwischen dem Umfang der erforderlichen Arbeit und der Knappheit der Mittel, einschließlich der Mittel für praktische Maßnahmen, die zur Verfügung stehen, um den Mitgliedstaaten auf Antrag zu helfen, ihren dringendsten Bedürfnissen in bezug auf die